

# Ostseebad Boltenhagen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>GV Bolte/17/11552</b>			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 03.05.2017 Verfasser: Sandra Pettkus			
<b>Brandschutznachweis nach SchulBauRL MV; hier: Vorstellung der Planung</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

## **Sachverhalt:**

Der Brandschutznachweis nach den SchulBauRL MV für die Grundschule Ostseebad Boltenhagen wurde, unter Beachtung des Befundscheines des LK NWM, durch das Bauplanungsbüro Slopinski aus Wismar erarbeitet.

In der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am 08.05.2017 wird das Brandschutzkonzept durch vorgenanntes Büro vorgestellt.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, das Brandschutzkonzept für die Grundschule Ostseebad Boltenhagen wie im Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am 08.05.2017 vorgestellt.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

21101 – 09600000; 50.000,00€ im HH Jahr 2017 berücksichtigt

## **Anlagen:**

- 1) Planungsunterlagen

# Brandschutzkonzept

## Brandschutztechnische Sanierung des Bestandes der Grundschule Boltenhagen

Grundschule Ostseebad Boltenhagen  
23946 Boltenhagen, Klützer Straße 11-15

---



Abbildung 1: Luftbild, Bildquelle: google

Bauherr/ Auftraggeber: Gemeinde Boltenhagen über Amt Klützer Winkel  
Schlossstraße 1, 23948 Klütz

Wismar, den 24.04.2017

Dieses Konzept umfasst 22 Seiten und 2 Anlagen.

---

Inhalt	Seite
1. Vorbemerkungen .....	4
2. Zugrunde gelegte Verordnungen und Unterlagen .....	5
3. Objektbeschreibung und Einstufungen .....	5
4. Vorbeugender Brandschutz .....	8
4.1 Baulicher Brandschutz .....	8
Brandabschnitte (BA), Brandwände.....	8
Tragende Wände, Stützen.....	8
Außenwände.....	8
Trennwände.....	9
Decken.....	9
Dächer.....	9
Erster und zweiter Rettungsweg.....	9
Treppen.....	10
Notwendige Treppenräume, Ausgänge.....	10
Rauch- und Feuerschutzabschluss.....	11
Notwendige Flure.....	12
<i>Garderoben</i> .....	13
4.2 Anlagentechnischer Brandschutz.....	14
Elektrische Anlagen.....	14
Feuerstätten und Heizungsanlagen.....	14
Kennzeichnung der Ausgänge und Sicherheitsbeleuchtung.....	14
Sicherheitsstrom- versorgung.....	15
Leitungsanlagen.....	15
Alarmierungsanlage.....	15
Feuerwehrschlüsseldepot.....	16
Blitzschutzanlage.....	16
Löschgeräte.....	16
4.3 Organisatorischer Brandschutz.....	17
Feuerwehrpläne.....	17
Flucht- und Rettungspläne.....	17
Brandschutzordnung.....	17
Belehrung der Betriebsangehörigen.....	18
und Schüler.....	18
Prüfung technischer Anlagen.....	18
5. Abwehrender Brandschutz.....	20
Zuständige Feuerwehr.....	20
Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr.....	20
Zugänglichkeit für die Einsatzkräfte der Feuerwehr.....	20
Löschwasser.....	20
6. Pflichten des Betreibers.....	21
7. Zusammenfassung.....	21

Anlage 1: Nachweis Löschwasser

Anlage 2: Visualisierung des Brandschutzkonzeptes im Grundriss und Schnitt (6 Pläne)

## 1. Vorbemerkungen

Der Unterzeichner wurde beauftragt, ein Brandschutzkonzept zum Objekt:

*Bestand Grundschule Ostseebad Boltenhagen*

entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu erstellen.

Das Brandschutzkonzept dient Mängel im Brandschutz aufzudecken und deren Beseitigung vorzubereiten. Es hilft den an der Sanierung Beteiligten Gesetze, Verordnungen und anerkannte Regeln der Technik zu beachten und umzusetzen. Des Weiteren dient es zur Vorlage bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde. Die Rechtsgrundlage für die Einschaltung eines Fachplaners ergibt sich aus § 54 (2) der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.

Seitens des Unterzeichners wird unterstellt, dass Bestandsschule bauordnungsrechtlich genehmigt und abgenommen ist.

Für die nachfolgende Mängelbeseitigung soll die Beauftragung der Planungs- und Überwachungsleistungen ebenfalls an unser Büro erfolgen.

Das Brandschutzkonzept berücksichtigt nicht die Aspekte von versicherungstechnischen Anforderungen und schließt jegliche vorsätzliche Handlungen Dritter (z.B. Brandstiftung, terroristische Anschläge) zum Schaden des Objektes und der sich darin befindlichen Personen aus. Den Betreibern und Nutzern wird ein pflicht- u. sachgemäßes Handeln unterstellt.

Die sich aus diesem Konzept ergebenden Forderungen wurden in die Bauzeichnungen (Grundrisse/Schnitt) in der Anlage 2 übertragen.

## 2. Zugrunde gelegte Verordnungen und Unterlagen

- Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015
- Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (BASchUIRL M-V) Mecklenburg-Vorpommern, Fassung 23. März 2009
- DIN 4102 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen<sup>\*)</sup>
- DIN EN 13501 - Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten<sup>\*)</sup>
- Bauzeichnungen (Grundriss/Schnitt/Ansichten) mit Stand vom 12.04.2017
- Ortstermine am 08.04.2013, 14.12.2015, 27.03.2017 und am 06.04.2017
- weitere im Konzept benannte Normen und Richtlinien

<sup>\*)</sup> Bezüglich der normbezogenen Benennung von bauaufsichtlichen Anforderungen an Baustoffe und Bauteile werden sowohl die "neuen" Bezeichnungen nach DIN EN 13501 als auch die "alten" Bezeichnungen nach DIN 4102 verwendet. Sie werden im Textteil in Klammer gesetzt und durch Schrägstrich voneinander getrennt, z.B. tragendes, raumabschließendes und feuerhemmendes Bauteil (REI30 / F30).

## 3. Objektbeschreibung und Einstufungen

Das Bauvorhaben umfasst die Beurteilung der Bestandsschule mit der Turnhalle. Ausgeschlossen sind zwei Bereiche:

- Unterbringungen der DLRG (brandschutztechn. Beurteilung 2013/14 erfolgt)
- Festsaal der Stadt Boltenhagen mit Anbau (genehmigter Bestand)

Der Festsaal wird zu bestimmten Veranstaltungen von der Schule als Aula genutzt.

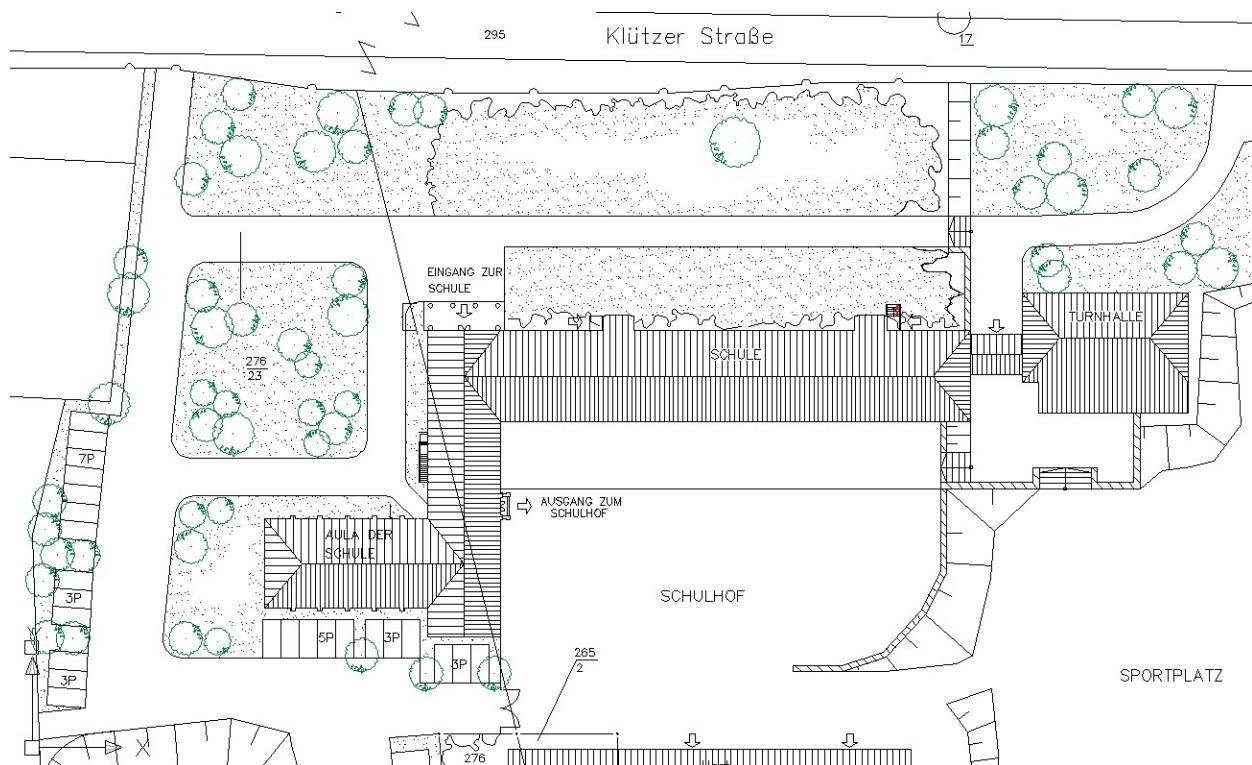


Abbildung 1 : Lageplan als Übersicht



Das bestehende Gebäude ist ein zweifach abgewinkelter Baukörper. An einem Ende befindet sich der Festsaal und am anderen Ende die Turnhalle. Der dazwischen befindliche Winkel ist zweigeschossig mit Steildach, welches teilweise ausgebaut ist und einer Teilunterkellerung. Der ausgebaut Teil des Dachgeschosses ist in der Nutzung der DLRG. Die Schule selbst nutzt nur Räume in Erd- und Obergeschoss. Im Teil des Kellergeschosses, welches an die Turnhalle grenzt sind noch Umkleieräume und Nebenräume untergebracht. Der Eingangsbereich ist ebenfalls unterkellert, dort befinden sich die Nebenräume der Haustechnik. Beide Teilbereiche sind durch einen langen Gang miteinander verbunden. Der größte Teil der Schule ist nicht unterkellert.

BGF:  $564\text{m}^2$  (KG) +  $1.279\text{m}^2$  (EG) +  $1.027\text{m}^2$  (OG) =  $2.870\text{m}^2$

Maßgebende Höhe: OK Fußboden DG bis OFG i. M. = 7,40m

Nutzungseinheiten <math>400\text{m}^2</math>

→ Gebäudeklasse 4, Sonderbau Schule

Die Gebäude befinden sich an der Klützer Straße und somit an einer öffentlichen Verkehrsfläche. Der Hofbereich wird über eine seitliche Zufahrt erreicht.

Die Bestandsschule ist ein Einzeldenkmal. Es ist ein Mauerwerksbau. Die Decken bestehen augenscheinlich aus Stahlbeton. Der Dachstuhl, die Sparren und die Pfetten, bestehen ebenfalls aus Stahlbetonfertigteilen. Das Gebäude ist mit Dachziegeln eingedeckt.



Abbildung 1: Ansicht Hauptgebäude Schule mit Haupteingang

Nutzer:

- Schule: max. 250 Kinder in 10 Klassen (ca. 25 Schüler pro Klasse)  
11 Lehrer  
2 Angestellte  
5 Teilzeitkräfte (Personal Küche und Reinigung)

**Gesamtanzahl:** 268 Personen maximal, bei normalem Tagesbetrieb

- Besonderheit Pausenhallen: bei Regenwetter können die Hofpausen im EG und im 1. Obergeschoss im mittleren Flurbereich stattfinden, kurzzeitiger Aufenthalt von  $\leq 200$  Personen → keine Versammlungsstätte  
weiterhin können hier Veranstaltungen mit max. 200 Personen stattfinden.  
Lage: im EG mit 148,36 m<sup>2</sup> Nutzfläche, im 1. OG mit 119,76 m<sup>2</sup> Nutzfläche

Die Notwendigkeit eines objektspezifischen Brandschutzkonzeptes ergibt sich für das vorliegende Vorhaben nach § 11 (2) BauVorlVO M-V aus der Einstufung als Sonderbau.

Ziel ist die Teilung des Gesamtgebäudes in Brandabschnitte gemäß der Schulbaurichtlinie und die Ertüchtigung der Flucht- und Rettungswege der Schule gemäß der Schulbaurichtlinie in Verbindung mit der Landesbauordnung M-V.

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit wird für das Brandschutzkonzept ausschließlich die nachfolgende Tabellenform gewählt.



## 4. Vorbeugender Brandschutz

### 4.1 Baulicher Brandschutz

lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Ausführung	abweichender Tatbestand
01	Einstufung	§ 2 LBauO M-V	OK Fußboden oberstes Geschoss 7,40m < 13,00 m und Fläche der größten Nutzungseinheit < 400 m <sup>2</sup> → Gebäudeklasse 4, Schule → unregelmäßiger Sonderbau	nein
02	Brandabschnitte (BA), Brandwände	§30 LBauO M-V, Nr. 2.1 BASchulRL	Die größte Länge des Gebäudes beträgt 127,06 m > 60m → Anordnung von 2 inneren Brandwänden, gewählt wurde die vorh. Treppenhauswand des TH 1 und die Außenwand der Turnhalle – beides sind Mauerwerkswände, Vollziegelwand d <sub>≥</sub> 24 cm, feuerbeständig auch unter zusätzlicher mechanischer Belastung (F90-M/EI90-M), in allen Geschossen übereinander angeordnet, die Brandwand am TH 1 im DG je Seite <sub>≥</sub> 50 cm feuerbeständig verkleiden. Öffnungen in der Brandwand als T90-Türen, dicht- und selbstschließend (T90 ds,ss/ EI90 cs)  Seitens des Unterzeichners wird unterstellt, dass die Abstände zu den Grundstücksgrenzen mit <sub>≥</sub> 2,50 m und zu anderen Gebäuden mit <sub>≥</sub> 5,00 m eingehalten sind und die Anordnung von Gebäudeabschlusswänden nicht notwendig ist.	nein
03	Tragende Wände, Stützen	§27 LBauO M-V,	vorhanden Mauerwerkswände d <sub>≥</sub> 24 cm Anforderung hochfeuerhemmend (F60/REI60) für alle Geschosse erfüllt.  (keine farbige Darstellung in den Zeichnungen)	nein
04	Außenwände	§ 28 LBauO M-V,	vorhanden Mauerwerkswände, Anforderung nichtbrennbare Baustoffe und keine Hohlräume erfüllt.	nein

lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Ausführung	abweichender Tatbestand
05	Trennwände	§29 LBauO M-V,	vorh. Flurwände sind Mauerwerkswände - Anforderung feuerhemmend (F30, REI30) erfüllt.	nein
06	Decken	§ 31 LBauO M-V,	<p>Alle Decken sind augenscheinlich Stahlbetondecken.</p> <p>Die Geschosdecken müssten raumabschließend, hochfeuerhemmend und nichtbrennbar (F60-A/REI60 nbr) sein. Da beim Bestandsgebäude keine Untersuchungen hinsichtlich des tatsächlichen Feuerwiderstandes unternommen wurden, kann zu den vorhandenen brandschutztechnischen Eigenschaften – bis auf die Nichtbrennbarkeit und den Raumabschluss – <i>keine gesicherte Aussage</i> getroffen werden.</p> <p>Der daraus ggf. resultierende abweichende Tatbestand von § 31 Abs. 1 LBauO M-V wird im Rahmen dieses Brandschutzkonzeptes durch den genehmigten Bestand akzeptiert. Die Decken werden unverändert beibehalten. Innerhalb der Geschosdecken sind keine ungeschützten Öffnungen vorgesehen.</p>	nein
07	Dächer	§ 32 LBauO M-V,	Eindeckung mit Ziegeln – Anforderung harte Bedachung erfüllt.	nein
08	Erster und zweiter Rettungsweg	§ 33 LBauO M-V, Nr. 3 BASchulRL	<p>Das Gesamtgebäude verfügt über 3 Treppenhäuser. Sie sind optimal im Gebäude verteilt. Durch den Einbau entsprechender neuer Türen werden die Treppenhäuser abgeschlossen.</p> <p>Die Führung der Rettungswege ist im Zeichnungsanhang ausgewiesen. Die Länge der Rettungswege liegt unter 35m.</p> <p>Die Türen im Verlauf von Rettungswegen (siehe Zeichnungsanhang) können während der Betriebszeit von innen mit einem Griff leicht und in voller Breite geöffnet werden bzw. werden mit Notausgangsschlössern gemäß DIN EN 179 ausgestattet. Die Rettungswege müssen ständig freigehalten werden.</p>	nein

lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Ausführung	abweichender Tatbestand
			Die Rettungswege werden mit selbstleuchtenden Sicherheitszeichen gekennzeichnet (DIN EN ISO 7010).	
09	Treppen	§ 34 LBauO M-V, Nr. 4 BASchulRL,	<p>Die Treppen in TH 1 führen in einem Zuge vom Erdgeschoss bis zum 1. Obergeschoss. Die Treppen in TH 2 führen in einem Zuge vom Kellergeschoss bis zum 1. Obergeschoss. Beide Treppenhäuser haben keine Ausgänge ins Freie. Diese werden durch einen Bauantrag neu geschaffen.</p> <p>Das Treppenhaus der DLRG führt vom Kellergeschoss bis zum Dachgeschoss und wird nur als Rettungsweg aus 2 Unterrichtsräumen des Obergeschosses genutzt.</p> <p>Alle Treppen haben gerade Läufe. Sie haben geschlossene Tritt- und Setzstufen. Alle Treppen mit beidseitigen, festen und griffsicheren Handläufen ohne freie Enden. Treppenbreiten TH 1+2 im lichten = 1,20m und TH DLRG = 1,00m &lt;=2,40m, Alle Treppen, einschließlich der Außentreppen, bestehen aus nichtbrennbaren Baustoffen.</p>	nein
10	Notwendige Treppenräume, Ausgänge	§ 35 LBauO M-V,	<p><b>TH 1:</b> TR-Wände überwiegend 24 cm Mauerwerk aus Vollziegeln, aber eine Nische mit t=12 cm vorhanden. Die Anforderung hochfeuerhemmend (F60/REI60) wird erfüllt, <i>die erforderliche zusätzliche mechanischer Belastung wird in der Nische nicht erreicht.</i></p> <p>Der daraus ggf. resultierende abweichende Tatbestand von § 35 Abs. 4 LBauO M-V wird im Rahmen dieses Brandschutzkonzeptes durch den genehmigten Bestand akzeptiert. Die Wände werden unverändert beibehalten. Die Rettungswege werden zusätzlich durch eine BMA mit automatischen Meldern überwacht.</p> <p>Der Treppenraum reicht vom EG zum 1.OG, öffnbare Fenster &gt;=0,5 m<sup>2</sup> werden in der Festverglasung geschaffen, Ausgang ins Freie wird neu geschaffen.</p>	nein

lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Ausführung	abweichender Tatbestand
			<p><b>TH 2:</b> TR-Wände überwiegend 24 cm Mauerwerk aus Vollziegeln, aber 2 Nischen und Wandteil mit d=12 cm vorhanden – sh. auch TH 1 Der Treppenraum reicht vom KG zum 1.OG, der Ausgang ins Freie wird neu geschaffen, öffnbare Fenster <math>\geq 0,5 \text{ m}^2</math> müssen in der Festverglasung nachgerüstet werden.</p> <p><b>TH DLRG:</b> TR-Wände 24 cm Mauerwerk aus Vollziegeln – Anforderung hochfeuerhemmend auch unter zusätzlicher mechanischer Belastung (F60-M/REI60M) erfüllt. Er verfügt über einen Ausgang ins Freie, reicht vom KG zum DG, hat öffnbare Fenster <math>\geq 0,5 \text{ m}^2</math> und eine RWA- Anlage im Dach – alle Anforderungen erfüllt.</p> <p>Öffnungen zwischen Treppenräumen und Fluren als rauchdichte und selbstschließende Türen (rs,ss/ cs). Öffnungen zwischen Treppenräumen und Nutzungseinheiten <math>&gt; 200\text{m}^2</math> als feuerhemmende Türen, rauchdicht und selbstschließend Türen (T30 rs,ss/ T30 cs). Alle Öffnungsverschlüsse sind in den Zeichnung eingetragen. Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse mit lichtdurchlässigen Seitenteilen und Oberlichtern bis zu einer Breite von max. 2,50m zulässig.</p> <p>Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen. Bodenbeläge nichtbrennbar.</p>	nein
11	Rauch- und Feuerschutzabschluss	Abschnitt 3 LBauO M-V, Nr. 5 BASchulRL,	<p>Die Anforderungen an Rauch- und Brandschutzabschlüsse werden bauteilbezogen in den o.g. Punkten aufgeführt und sind in der beiliegenden Zeichnung ausgewiesen.</p> <p>Für alle Rauch- und Feuerabschlüsse gilt: Der ordnungsgemäße Einbau von neuen bauaufsichtlich zugelassenen Rauch- und Feuerabschlüssen erfolgt durch ein Fachunternehmen und wird durch die</p>	nein



lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Ausführung	abweichender Tatbestand
13	<i>Garderoben</i>	§ 35, 36 LBauO M-V,	Die Schüler-Garderoben verbleiben auf den Fluren in den vorhandenen Nischen. Die Nischen in den neu geschaffenen Treppenträumen dürfen nicht mehr genutzt werden! Die Oberbekleidung und die Turnbeutel sind an metallischen Haken aufgehängt. Die Ranzeln sind in festmontierten Metallregalen abgestellt. Dieser bestehende Zustand wird im Rahmen dieses Brandschutzkonzeptes akzeptiert. Die Kompensation dieser Brandlasten erfolgt durch eine BMA mit automatischen Meldern. Die Flure haben eine ausreichende Breite.	nein



## 4.2 Anlagentechnischer Brandschutz

lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Ausführung	abweichender Tatbestand
16	Elektrische Anlagen	DIN VDE	Die elektrischen Anlagen werden nach den Bestimmungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission – DEK – (VDE-Bestimmungen) und durch ein anerkanntes Fachunternehmen überprüft und instandgehalten.	nein
17	Feuerstätten und Heizungsanlagen	§ 42 LBauO M-V	<p>Die bestehende Heizungsanlage für das gesamte Gebäude befindet sich in einem Kellerraum. Es handelt sich um eine Gasheizung mit unbekannter KW-Zahl. Der Aufstellraum ist vom Kellerflur zugänglich.</p> <p>Die vorhandene Blechtür ist dichtschießend. Es muss ein Obentürschließer nachgerüstet werden, damit sie auch selbstschließend wird. Es ist ein zusätzlichen direkten Ausgang ins Freie vorhanden. Dieser Ausgangstür ist mit einem Notausgangverschluss nach DIN EN 179 zu versehen. Die davor befindliche Treppe muss stets nutzbar sein (Überdachung anpassen!) und die Tür im Geländer muss jederzeit von innen geöffnet werden können.</p> <p>Der Heizraum hat Mauerwerkswände und eine Decke augenscheinlich aus Stahlbeton.</p> <p>Der zuständige Bezirksschornsteinfeger stellt die Einhaltung der Forderungen der Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 10. Juli 2006 sicher.</p>	nein
18	Kennzeichnung der Ausgänge und Sicherheitsbeleuchtung	Nr. 3.4 BASchulRL	<p>Die Kennzeichnung der Ausgänge im Verlauf der Rettungswege ist mittels hinterleuchteten Fluchtwegpiktogrammen und Ausgangsschildern gemäß DIN EN ISO 7010 bereits vorhanden und wird, falls notwendig, ergänzt bzw. verändert.</p> <p>Da die Schule nur zweigeschossig (EG und 1.OG) ist, wird keine Sicherheitsbeleuchtung notwendig. Die beleuchteten Rettungswegzeichen genügen als Orientierungshilfe im Brandfall.</p>	nein

Ifd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Ausführung	abweichender Tatbestand
19	Sicherheitsstromversorgung	DIN VDE	Es ist eine Sicherheitsstromversorgung vorhanden. Sie versorgt die die Rettungswegsbeschilderung und die vorhandene ELA-Anlage. Weiterhin muss die neu zu installierende BMA aufgeschaltet werden.	nein
20	Leitungsanlagen	§§ 3, 40, 41 LBauO M-V	<p>Bei der Durchführung von Rohrleitungen, elektrischen Leitungsanlagen und Installationsschächten oder -kanälen durch brandschutztechnisch relevante Bauteile (raumabschließende Wände und Decken mit einem Feuerwiderstand) muss die „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen“ (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR) in der Fassung vom August 2006 beachtet werden.</p> <p>Jede Abschottung muss der ausgewiesenen Feuerwiderstandsdauer des durchbrochenen Bauteils entsprechen und damit eine Übertragung von Feuer und Rauch verhindern.</p> <p>Mit der Überprüfung dieser brandschutztechnisch relevanten Arbeiten wird ein zugelassenes Fachunternehmen beauftragt. Der Nachweis für die fachgerechte Herstellung der Abschottungen erfolgt durch die Beibringung der Verwendbarkeitsnachweise (AbZ, AbP, ZiE oder Nachweis gemäß bauaufsichtlich eingeführter Norm z.B. DIN 4102-4) mit den Übereinstimmungserklärungen der ausführenden Firmen gemäß den zur Errichtungszeit geltenden Herstellerrichtlinien. Jede Abschottung wird mit einem Schild gemäß Zulassungsbescheid dauerhaft gekennzeichnet.</p>	nein
21	Alarmierungsanlage	Nr. 8 BASchulRL, DIN 14 675	<p>Die Schule erhält zur Kompensation der Brandlasten auf den Fluren und der beiden großen Nutzungseinheiten eine Brandmeldeanlage nach DIN 14675 (Kategorie 2 Teilschutz) mit automatischen Meldern (Rauchmelder gemäß Zeichnung) eingebaut. Die vorhandenen Handmelder auf den Fluren und in den Pausenhallen werden erhalten und in die neue Anlage eingebunden. Die interne Alarmierung erfolgt akustisch.</p> <p>Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt bei Besetzung der Schule über das Telefon im Sekretariat Schule.</p>	nein

Ifd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Ausführung	abweichender Tatbestand
22	Feuerwehrschlüsseldepot	DIN 14 765	Der Schlüssel für das Hoftor ist bei der Feuerwehr hinterlegt. Der Einbau eines Schlüsseldepots ist nicht vorgesehen.	
23	Blitzschutzanlage	§ 46 LBauO M-V	Die bestehende Schule ist mit einer Blitzschutzanlage ausgerüstet.	nein
24	Löschgeräte	ArbStättVO	Die Anordnung von Feuerlöschern nach DIN EN 3 in der Schule, sowie deren regelmäßige Wartung richten sich nach den Vorgaben des ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände. In der Schule ist die ausreichende Ausstattung und deren Wartung nach der genannten Richtlinie zu überprüfen und ggf. herzustellen. Ihre Standorte werden durch entsprechende Piktogramme gemäß DIN EN ISO 7010 -Graphische Symbole, Sicherheitsfarben und Sicherheitskennzeichen gekennzeichnet. Die Überprüfung der vorhandenen Feuerlöcher erfolgt durch ein autorisiertes Fachunternehmen.	nein

### 4.3 Organisatorischer Brandschutz

lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Ausführung	abweichender Tatbestand
26	Feuerwehrpläne	Nr. 9 BASchulRL	<p>Nach Abschluss des Bauvorhabens ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle und der zuständigen Feuerwehr ein neuer Feuerwehrplan nach den Vorgaben der DIN 14095 für das Gesamtobjekt zu erstellen.</p> <p>Der Feuerwehrplan dient der raschen Orientierung im jeweiligen Bereich und unterstützt das taktische Vorgehen der Feuerwehr im Brandfall. Es sind folgende Sachverhalte darzustellen:  → Lage der Zufahrt und der Zugänge für die Feuerwehr  → Lage der Löschwasserentnahmestellen  → exakte Grundrissdarstellung mit Informationen über die Besonderheiten des Gebäudes (z.B. Lage BMA, der Auslösestellen der Rauchableitung).</p> <p>Der Feuerwehrplan ist mindestens einmal jährlich auf Aktualität zu prüfen und ggf. nach Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu ändern.</p>	nein
27	Flucht- und Rettungspläne	ArbStättVO, Nr. 9 BASchulRL,	Die Flucht- und Rettungspläne sind nach Fertigstellung der brandschutztechnischen Sanierung Schule nach DIN ISO 23601 neu aufzustellen und an geeigneten Stellen anzubringen.	nein
28	Brandschutzordnung	Nr. 9 BASchulRL	<p>Die bestehende Brandschutzordnung nach DIN 14096 ist zu aktualisieren und anzupassen. Sollte für die Schule noch keine Brandschutzordnung aufgestellt sein, so ist diese umgehend zu erstellen.</p> <p>Die Brandschutzordnung setzt sich aus den Teilen A,B und C zusammen. Sie enthält alle wichtigen Maßnahmen des innerbetrieblichen Brandschutzes und regelt das vorbeugende Verhalten und das Verhalten im Brandfall. Sie ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle zu erarbeiten.</p>	nein



Ifd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Ausführung	abweichender Tatbestand
		GGVU Vorschrift 3	Ortsfeste elektrische Anlagen sind alle 4 Jahre durch eine Elektrofachkraft auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind jährlich durch eine Elektrofachkraft auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind alle 6 Monate (Verlängerung bei geringer Fehlerquote möglich) durch eine Elektrofachkraft auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.	



## 5. Abwehrender Brandschutz

lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Ausführung	abweichender Tatbestand
32	Zuständige Feuerwehr	§ 14 LBauO M-V	Die bestehende Schule fällt in den Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Boltenhagen. Daraus resultiert die Notwendigkeit alle brandschutztechnischen Details im Rahmen der Genehmigungsplanung mit dieser Feuerwehr bzw. mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.	nein
33	Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr	§ 5 LBauO M-V, §31 VstättVO M-V	Die Zufahrt und die Bewegungsflächen sind nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ i.d.F. vom August 2006 zu gestalten.  Die bestehende Zufahrt liegt an der öffentlichen Straße „Klützer Straße“, führt über die Zufahrt zum Hoftor des Schulhofes. Das Hoftor wird durch das entsprechende Schild gekennzeichnet und ist durch organisatorische Maßnahmen dauerhaft frei zu halten. Der Schlüssel des Hoftores ist bei der Feuerwehr hinterlegt. Die Feuerwehraufstellfläche befindet sich auf dem Schulhof. Sie ist ausreichend befestigt und für die Aufstellung der Feuerwehrfahrzeuge geeignet.	nein
34	Zugänglichkeit für die Einsatzkräfte der Feuerwehr	§31 VstättVO M-V	Die Zugänglichkeit des Objektes ist für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist sichergestellt.	nein
35	Löschwasser	W 405	Für dieses Objekt ist im Grundschutz eine Löschwassermenge von 48 m <sup>3</sup> für 2 Stunden sicherzustellen. Vorhanden sind 2 Hydranten im Umkreis von 300m mit je 96 m <sup>3</sup> für 2 Stunden.	nein

## 6. Pflichten des Betreibers

Nutzungsänderungen bedürfen eines Bauantrages und einer Baugenehmigung, wenn sich aus ihnen höhere Anforderungen ergeben. Dies gilt auch bei Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung.

## 7. Zusammenfassung

Das vorliegende Brandschutzkonzept verfolgt die Sicherung und Umsetzung der vier grundsätzlichen Schutzziele des Brandschutzes nach § 14 LBauO M-V:

- Brandverhinderung
- Brandabschottung
- Rettung von Leben
- Löschen des Brandes.

Aus dem vorliegenden Konzept ergeben sich folgende Erleichterungen nach § 51 LBauO M-V:

lfd. Nr.	Seite	Erleichterungen	Argumentation/ Kompensation
10	10	§35 LBauO M-V, Notwendige Treppenräume, Ausgänge  Wandteile in Treppenräumen 1+2 (z.B. Wandnischen) d=11,5cm MW F60 ohne zusätzliche mechanische Beanspruchung	→ aus Gründen des Denkmalschutzes sollen die Wandnischen erhalten bleiben → es handelt sich um kleine Wandteile durch den Versatz der Türen → Kompensation mittels BMA – Verbesserung der derzeitigen Situation und schnelle Entfluchtung
12	12	§ 36 LBauO M-V, Nr. 3.3 BASchulRL, Notwendige Flure  ein Flur im OG Länge >30m	→ Einbau einer BMA mit automatischen Meldern (Rauchmeldern) zur schnellen Alarmierung und Entfluchtung
12	12	§ 36 LBauO M-V, Nr. 3.3 BASchulRL, Notwendige Flure  Nutzungseinheiten mit Pausenhalle in EG und 1.OG >200m <sup>2</sup> ohne notwendigen Flur	→ Einbau einer BMA mit automatischen Meldern (Rauchmeldern) zur schnellen Alarmierung und Entfluchtung
13	13	§ 36 LBauO M-V, Nr. 3.3 BASchulRL, Notwendige Flure  Brandlasten durch offene Garderoben in notwendigen Fluren	→ Einbau einer BMA mit automatischen Meldern (Rauchmeldern) zur schnellen Alarmierung und Entfluchtung

Die Erleichterungen bei diesem „ungeregelten Sonderbau“ resultieren aus dem Bestand sowie dem Nutzungskonzept und werden aus Sicht des Unterzeichners durch den geplanten Einbau einer Brandmeldeanlage zur Überwachung aller Flucht- und Rettungswege und den beiden Nutzungseinheiten sowie die Schaffung von gesicherten Treppenträumen mit direkten Ausgängen ins Freie hinreichend kompensiert.

Nach Nr. 51 der Handlungsempfehlungen zur LBauO M-V (§51 LBauO M-V) sind Erleichterungen von den Anforderungen der Bauordnung für Sonderbauten im Sinne des § 51 LBauO M-V, für die eine Sonderbauverordnung nicht besteht, zulässig und müssen nicht gesondert beantragt werden. Diese werden im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung dieses Brandschutzkonzeptes gestattet.

Nach Ansicht des Unterzeichners wird im Sinne von §51 LBauO M-V (Sonderbauten) und im Rahmen der Bauvorschriften nach § 11 (2) Bauvorschriftenverordnung (BauVorlVO M-V vom 10.07.2006) ein objektbezogenes Brandschutzkonzept realisiert.

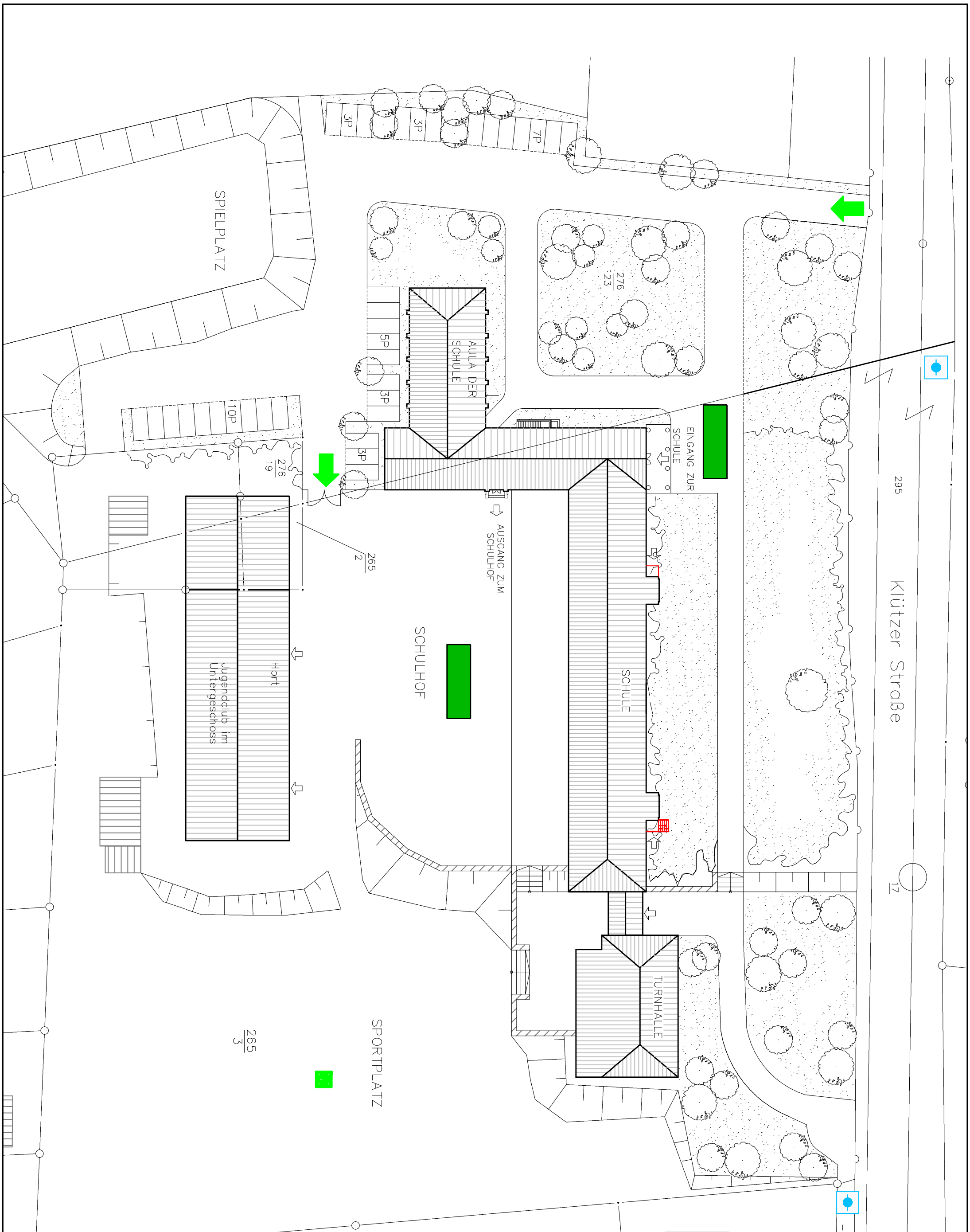
Auf Basis dieses brandschutztechnischen Konzeptes bestehen beim Objekt:

*Grundschule im Ostseebad Boltenhagen, 23946 Boltenhagen, Klützer Straße 11-15*



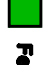

Hinsichtlich des Brandschutzes keine Bedenken.

Wismar, den 24.04.2017

.....



**Zusätzliche Brandschutz:**

-  Hauptzugang
-  Umfriedigung
-  Feuerwehreinritsstelle
-  Stempelplatz

**BAUPLANUNGSBÜRO SLOPINSKI**

Brondschütz Grundschule Boltenhogen  
Kütizer Str. 11-15, 23946 Boltenhogen

Gemeinde Boltenhogen über Amt Kütizer Winkel  
23948 Kütiz  
Schlossstr. 1

BAUPLANUNGSBÜRO SLOPINSKI  
23966 WISMAR – SCHULSTRASSE 1  
TEL. 0384/215579 – FAX 0384/215583

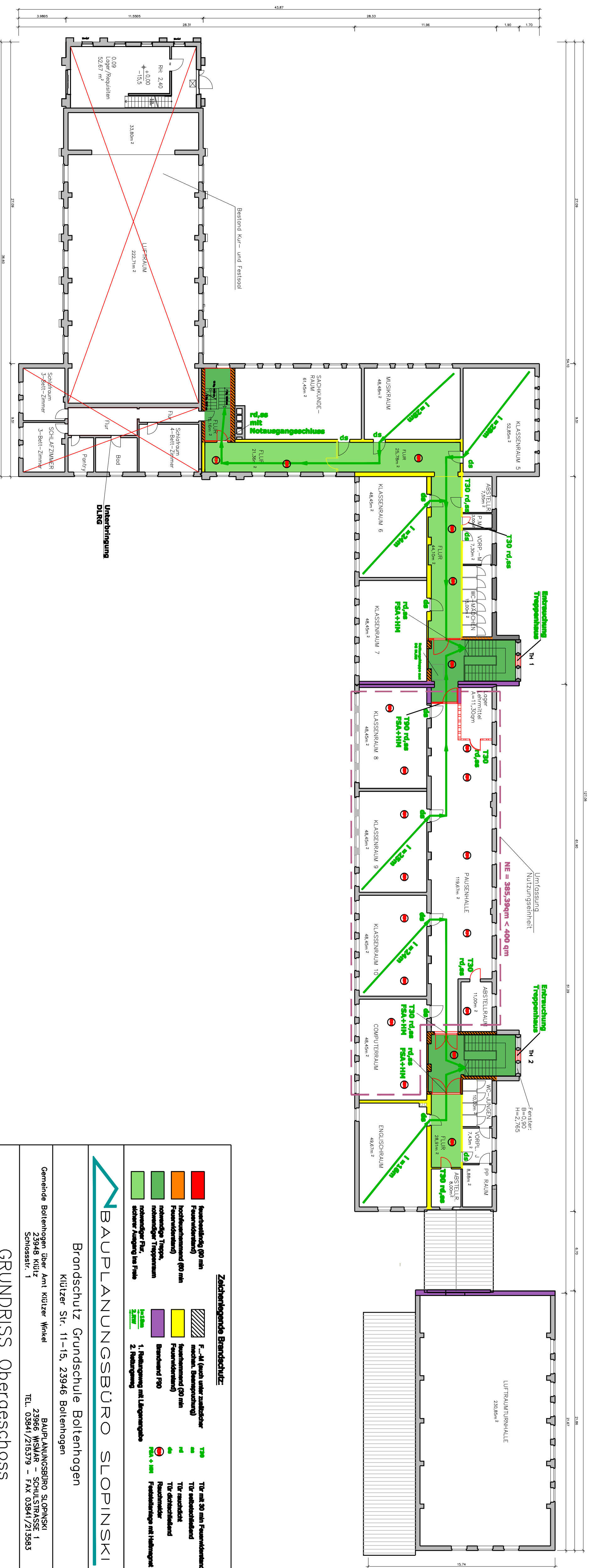
**Legenplan**

BAUHER	DATUM	ENTWURFER	MAßSTAB	BLATT-NR.
PLANER	02.04.2017	2017-26	1: 500	BS 0.1









**Zuorientierende Brandschutz:**

	Brandwiderstand (R <sub>fi</sub> ) min Feuerwiderstand		1. Rauchgang mit Rauchabzug		75 min mit Feuerwiderstand
	Brandwiderstand (R <sub>fi</sub> ) min Feuerwiderstand		Brandwiderstand (R <sub>fi</sub> ) min Feuerwiderstand		75 min mit Feuerwiderstand
	Brandwiderstand (R <sub>fi</sub> ) min Feuerwiderstand		Brandwiderstand (R <sub>fi</sub> ) min Feuerwiderstand		75 min mit Feuerwiderstand
	Brandwiderstand (R <sub>fi</sub> ) min Feuerwiderstand		Brandwiderstand (R <sub>fi</sub> ) min Feuerwiderstand		75 min mit Feuerwiderstand

**BAUPLANUNGSBÜRO SLOPINSKI**  
 Brandschutz Grundschule Boltenhogen  
 Kützer Str. 11-15, 23946 Boltenhogen

Gemeinde Boltenhogen über Amt Kützer Winkel  
 23946 Kützer Winkel  
 BAUPLANUNGSBÜRO SLOPINSKI  
 23966 WISMAR - SCHULSTRASSE 1  
 TEL. 03841/215379 - FAX 03841/213583

**GRUNDRISSE Obergeschoss**

BAUHERR	DATEI	INTENSIVIERT	HOCH	MASSSTAB	BLATT-NR.
PLANER	25.04.2017	INTENSIVIERT	BR-Nr.	1:200	BS 3

